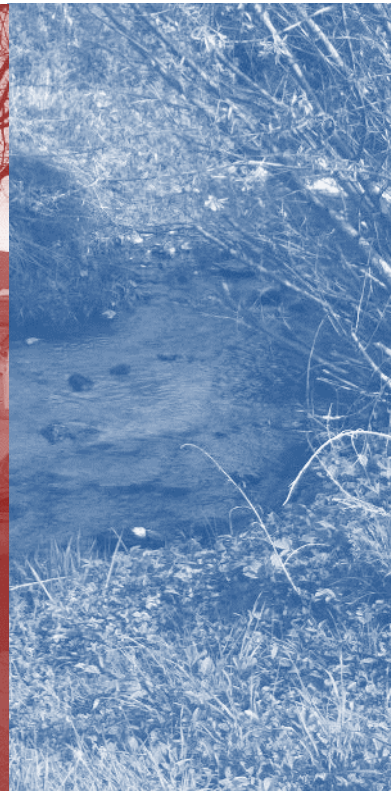




**Programminformationen  
zum Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren  
in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen**



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und  
Gemeinden

Februar 2020

# Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“

**Sicherung und Stärkung der Zentren. Erhalt und Entwicklung der örtlichen Funktionen und kommunalen Infrastrukturen für einen lebendigen und identitätsstiftenden Standort für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Wirtschaft**

## 1. Ausrichtung des Programms

Lebendige Zentren bieten den Bürgerinnen und Bürgern Anlaufstellen für Austausch, Einkauf und Erholung. Sie prägen das Erscheinungsbild des Ortes im ländlichen Raum und stiften so Verbundenheit und Identität mit dem Lebens- und Wohnort. Lebendige Zentren entstehen durch belebte öffentliche Räume, kulturelle Angebote sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Zentren sind häufig das Aushängeschild – also die „gute Stube“ der Stadt. Dies ist besonders in kleinen Städten und Gemeinden spürbar, die groß genug sind als Zentrum zu fungieren, aber dennoch ohne den Trubel der Großstadt auskommen. Der Ort ist vertraut, man kennt sich und hat ein ausreichendes Angebot an Geschäften und Dienstleistern.

Allerdings führen aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen im ländlichen Raum zu besonderen Anforderungen an die Kommunen. Herausforderungen wie der demografische Wandel, die Abwanderung von Arbeitskräften und die veränderten Nutzungsinteressen und -bedingungen resultieren in einem großen Anpassungsbedarf in den Kommunen Hessens. Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen unterstützt dabei die Kommunen bei Umgestaltungsprozessen auf städtebaulicher Ebene und bietet den kleinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit Zukunft aktiv zu gestalten.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen fördert städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren. Ankerpunkte sind die Teilhabe und der Austausch am gesellschaftlichen Leben und der gesellschaftliche Zusammenhalt im ländlichen Raum. Dazu gehören neben dem Erhalt des baukulturellen Erbes, der (Re)Aktivierung leerstehender Immobilien auch die öffentliche Daseinsvorsorge und die Sicherung zentralörtlicher Funktionen für eine handlungsfähige Zukunft von kleinen Städten und Gemeinden. Diesen vielfältigen Herausforderungen können sich auch mehrere Kommunen gemeinsam in einer interkommunalen Kooperation stellen. Das Programm Lebendige Zentren richtet sich an alle, die ihre Stadt aktiv gestalten und dadurch eine belebte und lebenswerte Heimatstadt erhalten wollen.

Vier Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2020 im Vordergrund:

- 1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt**
- 2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen**
- 3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung**
- 4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen**

## **2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte**

### *1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt*

Die Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen vor Ort geht. Es gilt demnach, die Angebotsvielfalt aber auch die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in den Bereichen Lebensmittelhandel, ärztliche Versorgung, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen in den Kernbereichen zu erhalten bzw. mit Hilfe einer attraktiven Infrastruktur anzusiedeln. Ziel ist es, anziehende Standortbedingungen zu schaffen und diese Betrieben sowie Dienstleistern anzubieten. So kann sich ein Zentrum für Alle entwickeln, das soziale Miteinander gestärkt und Abwanderung entgegengewirkt werden.

Um einer Verödung und Rückentwicklung der Zentren zu begegnen, muss sich auf ihre Einzigartigkeit und Attraktivität konzentriert werden. Daher gilt es, die örtlichen Mittelpunkte zu stärken und diese als Orte für Austauschbeziehungen zu definieren.

Nutzungsmischungen und die Bündelung von diversen, bereichsübergreifenden Angebotsstrukturen an herausragenden örtlichen Positionen bieten die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Standortes, der kleinen Städte und Gemeinden in Hessen.

### *2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen,*

Stadt- und Ortskerne übernehmen wichtige Funktionen als stadtbildprägende Orte des ländlichen Raumes. Gerade mindergenutzte Gebäude/Immobilien oder bauliche Missstände wirken einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegen. Gerade deshalb gilt es, Überangebot und Leerstand aktiv entgegenzuwirken. Durch die Entwicklung des Bestandes kann ein lebendiges Zentrum eher entstehen, als durch die Ausweisung neuer Wohngebiete am Siedlungsrand. Konzepte und Machbarkeitsstudien für zukunftsweisende Investitionen können mit dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf den Weg gebracht und im Anschluss baulich umgesetzt werden. Die Kommune als Initiator, Steuerer oder Anreizgeber bindet dabei die Eigentümerinnen und Eigentümer aktiv mit ein, auch um den Generationenübergang in Gebäuden zu begleiten. Die Stärkung und der Erhalt der baukulturellen Qualität ist ein bedeutender Anspruch in der Städtebauförderung. Historisch wertvolle Bestandsimmobilien, Höfe, bauliche Ensembles zeugen von der Entwicklung der Orte und Städte im ländlichen Raum. Diese

identitätsstiftenden Gebäude prägen nicht nur eine langjährige Geschichte der Gemeinde, sondern verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum und Wohnumfeld. Dies zu erhalten und zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger, der Politik und der Verwaltung. Auch die Stärkung der Wohnfunktion in den Zentren ist ein wichtiges Ziel des Programms, da hierdurch eine zusätzliche Belebung erreicht werden kann.

### *3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung*

Menschen aller Altersgruppen möchten sich in ihrem Lebensumfeld wohl fühlen und gerne in ihrem Heimatort leben. Mit dem Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen kann dieses Empfinden in unterschiedlichen Bereichen nachhaltig gesteigert werden. Grün- und Freiflächen können durch Entsiegelung und Erhöhung bzw. Aufwertung der grünen Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden und führen so zukünftig zu einer verbesserten Luft- und Lebensqualität. Die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen, die Erhöhung des Grünanteils zur Entlastung der Zentren bei Starkregen und Hitzeperioden, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadt- und Ortsklima. Daneben besteht die Möglichkeit die blaue Infrastruktur zu fördern und z.B. Fließgewässer frei zu legen oder den Zugang zu diesen neu zu gestalten.

In Zeiten des Klimawandels und der Luftbelastung durch Emissionen zielt das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf einen aktiven Beitrag der teilnehmenden Kommunen am gesunden Klima ab, denn der Klimawandel betrifft nicht nur die Metropolen, sondern auch den ländlichen Raum. Energieeffiziente Bauweisen sowie energetische Sanierungen von z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen sind konzeptionell mitzudenken. Eigentümerinnen und Eigentümer können bei klimarelevanten Modernisierungen ihrer Gebäude beraten und durch Städtebauförderungsmittel finanziell unterstützt werden. Denn ein gesundes Klima ist nicht nur im öffentlichen Raum ein wichtiges Ziel, sondern auch im privaten Wohnumfeld.

### *4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen*

Durch die älter werdende Gesellschaft liegt der Fokus u.a. auf der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Bereiche. Mobilitätseingeschränkten Menschen kann so ein komfortabler Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Versorgern angeboten werden. Damit wird eine qualitative Aufwertung der Lebenswelt geschaffen und zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen erfordert ein kooperatives Handeln aller Akteure im ländlichen Raum. Die Entwicklung der Mobilität und Mobilitätsgestaltung im öffentlichen Raum wird maßgeblich durch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Neben den bestehenden innerörtlichen Mobilitätsmöglichkeiten müssen neue, barrierefreie und nachhaltige Alternativen gedacht, geplant und umgesetzt werden. Dem Fuß- und Radverkehr kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Neben dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden



sind hierfür zusätzliche Förderprogramme anzufordern und mit der Städtebauförderung zu kombinieren, da diese primär zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen kann. Im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf es konstruktiver Konzepte und investiver Maßnahmen im Bereich der Mobilität (modal split), des nachhaltigen Tourismus und der Fußgängerfreundlichkeit. Neue, zukunftsfähige, klimaneutrale Mobilitätsformen sind mitzudenken und deren Infrastruktureinrichtungen an herausragenden Stellen im Fördergebiet zu schaffen, sodass eine Impulswirkung entsteht.

### **3. Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

### **4. Gebietsbezogene Förderung**

Die Städte, Gemeinden oder interkommunalen Kooperationen grenzen das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab.

Die räumliche Festlegung kann erfolgen durch

- Beschluss der Gemeinde  
oder im Bedarfsfall als
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder § 171 f BauGB oder
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Orts- und Stadtzentren, auch von kleineren Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch strukturelle Schwierigkeiten, den Nutzungswandel, den demografischen Wandel und Herausforderungen in der Daseinsvorsorge bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft (s.u.) erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Entwicklung) oder des Programms Dorferneuerung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

## 5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der „Lebendigen Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“ müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen und regionalen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die Bereiche Klimaschutz und -anpassung, Wohnen, Baukultur, Stadtgrün, Handel, Gewerbe, Kultur, Bildung und Freizeit.

Zur Umsetzung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt / der Gemeinde bzw. den interkommunalen Kooperationen, aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (vgl. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. In ihm sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes regionales Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen und ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten und Stadtteil- bzw. Ortsteilzentren zur Förderung der Nutzungsvielfalt erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich z.B. mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und Klimaschutzbeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an kommunalen Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der „Lebendigen Zentren“ ein Fördergebietsmanagement durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Stadt / der Gemeinde bzw. der interkommunalen Kooperation.

- **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Akteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der nachhaltigen Entwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

## **6. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

## **7. Einsatz von Fördermitteln**

Die Fördermittel des Programms Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Überörtlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung betreffen,
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität und blauer Infrastruktur),
- die Instandsetzung und Modernisierung von ortsbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Verbesserung der städtischen Mobilität, einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen und Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung.
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Fördergebietsmanagement und externe Beauftragte).

## 8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2020 erhalten die ausgewählten Städte und Gemeinden Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie für die Kosten des Fördergebietsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Außerdem können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des ISEK sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Aufnahmeantrag ausführlich zu erläutern.

## 9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

## 10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung soll beantragt werden können für Orte zwischen 2.000 und 20.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind.

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine parzellenscharfe Übersichtskarte mit Eintragung der Fördergebiete,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK),
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie
- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2020 sind in zweifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

**05. Juni 2020**

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

HA Hessen Agentur GmbH, Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung,  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen, Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden



## 11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Lebendige Zentren“ in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden.

## 12. Ansprechpartner

### **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Referat Städtebau und Städtebauförderung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Karin Jasch  
Tel. 0611 / 815-2850  
E-Mail: [Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de](mailto:Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de)

### **HA Hessen Agentur GmbH**

Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

Anette Frisch  
Tel. 0611 / 95017-8690  
E-Mail: [anette.frisch@hessen-agentur.de](mailto:anette.frisch@hessen-agentur.de)

Dr. Kerstin Grünenwald  
Tel. 0611 / 95017-8334  
E-Mail: [kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de](mailto:kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de)

Sebastian Vollweiler  
Tel. 0611 / 95017-8646  
E-Mail: [sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de](mailto:sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de)

Jacqueline Botur  
Tel. 0611 / 95017-8671  
E-Mail: [jacqueline.botur@hessen-agentur.de](mailto:jacqueline.botur@hessen-agentur.de)